



Vereinssatzung IG Bayerisches Strohschwein

§ 1 Name und Sitz

(1)

Die Interessensgemeinschaft bayerisches Strohschwein e.V. mit Sitz in Selbitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 2 Vereinszweck

(1)

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, der Verein fördert eine artgerechte Haltung von Schweinen auf Stroh zur Verbesserung des Tierwohls und den damit verbundenen Erhalt kleinbäuerlicher Strukturen zum Schutz von Kulturlandschaft und Natur.

(2)

Zur Erreichung der Ziele des Vereins soll durch den Verein Beratung und Betreuung von Mitgliedsbetrieben, die Förderung regionaler Vermarktungsstrukturen und die Zusammenarbeit mit der Gastronomie und weiteren Abnehmern erfolgen.

(3)

Der Verein verfolgt insoweit gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Kassenprüfer

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

(1)

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die zur Förderung des Vereinsziels beitragen, können Mitglieder des Vereins werden.

(2)

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung.

(3)

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt des Mitgliedes oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(4)

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(5)

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wiederholt, das heißt nach vergeblicher Abmahnung durch den Vorstand, gegen seine in der Satzung festgelegten Pflichten verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben ist. Vor der Beschlussfassung des Vorstandes muss das auszuschließende Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

(6)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder haben das Recht, ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben und Anträge an die Mitgliederversammlung und an den Vorstand zu stellen.

(2)

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens zum 30. Januar, zu entrichten ist. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung für das darauffolgende Geschäftsjahr. Wird hierüber von der Mitgliederversammlung kein Beschluss gefasst, so gilt der Beitrag des laufenden Geschäftsjahres auch für das kommende Geschäftsjahr. Für das erste Geschäftsjahr des Vereins beträgt der Jahresbeitrag 36,00 €.

(3)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Richard Wagner Stiftung mit Sitz in Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Ein Vorsitzender ist aus dem Kreis der beteiligten Metzger zu wählen und einer aus dem Kreis der beteiligten Landwirte. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jeweils auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorstandsvorsitzenden. Diese sind zur gerichtlichen, außergerichtlichen und vereinsinternen Vertretung befugt, es besteht jeweils Einzelvertretungsbefugnis.

(3)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung anderen Vereinsorganen übertragen sind. Insbesondere hat der Vorstand die Mitgliederversammlungen einzuberufen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden und die Vereinstätigkeit insgesamt zu organisieren und zu überwachen.

(4)

Die Vorstandssitzungen sind von den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes reicht die ordnungsgemäße Ladung aus.

(5)

Die Vorstandsvorsitzenden erledigen in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Sie sind auch befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, wenn eine rechtzeitige Beschlussfassung der eigentlich zuständigen Organe des Vereins nicht herbeigeführt werden kann. Sie haben diese Organe sodann unverzüglich über ihre Maßnahmen zu unterrichten.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2)

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes aus dem Kreis der Mitglieder
- Wahl der Mitglieder des Ausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes

- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(3)

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

(4)

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung mittels Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Dies gilt auch für Satzungsänderungen, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt wurden. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Änderung der Satzung bedarf jedoch einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Vereinsausschuss

Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Metzger und drei Mitgliedern aus dem Kreis der Landwirte. Die Ausschussmitglieder dürfen auch gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Alle Ausschussmitglieder sind gleichberechtigt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Ausschuss ist dafür zuständig, die Regularien für die Strohschweinehaltung auszuarbeiten und festzulegen. Die Sitzungen des Ausschusses sind von einem Vereinsvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Zur Beschlussfähigkeit des Ausschusses reicht die ordnungsgemäße Ladung aus.

§ 9 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Die Kassenprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Sie haben das Recht, in die Kassenführung und Buchführung des Vereins einschließlich der Belege Einsicht zu nehmen und seitens des Kassierers und des Vorstandsvorsitzenden Auskunft über die Fragen der Kassenführung zu erhalten. Die Kassenprüfer erstatten jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfung des zurückliegenden Geschäftsjahres.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1)

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außergewöhnlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösung müssen mindestens 2/3 der Mitglieder des Vereins in der Versammlung zustimmen. Wenn weniger als 2/3 der Mitglieder des Vereins in der Versammlung anwesend sind, ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben. In diesem Falle ist erneut unter Angabe des Grundes die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen neu einzuberufen. Unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder kann sodann die Versammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 11 Gerichtsstand, Satzung und Vereinsregister

(1)

Der Gerichtsstand ist Hof.

(2)

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 19.03.2017 beschlossen.

(3)

Es soll die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hof erfolgen.